



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang

Potsdam, den 6. November 2002

Nummer 46

Inhalt	Seite
Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten	
Meldefrist und Prüfungstermine der im März und September 2003 beginnenden ersten juristischen Staatsprüfung	962
Prüfungstermine des im Mai und November 2003 stattfindenden schriftlichen Teils der zweiten juristischen Staatsprüfung	963
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Anwendung der Neuregelungen über die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung	964
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Ministerium des Innern	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE-Durchführungsrichtlinien) - RSE	968
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 45/2002	

Meldefrist und Prüfungstermine der im März und September 2003 beginnenden ersten juristischen Staatsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
- Justizprüfungsamt -
Vom 14. Oktober 2002

1 Allgemeines

Das Justizprüfungsamt bei dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg führt im Jahr 2003 im Anschluss an das Wintersemester 2002/2003 (Frühjahrskampagne) sowie das Sommersemester 2003 (Herbstkampagne) die erste juristische Staatsprüfung durch.

2 Ort und Zeit

2.1 Der schriftliche Teil der Prüfung wird in Potsdam und in Frankfurt (Oder) in noch näher zu bestimmenden Räumen abgehalten werden. Die Aufsichtstermine beginnen jeweils um 9.00 Uhr.

2.2 Die schriftlichen Arbeiten sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Frühjahrskampagne 2003:

Dienstag, den	11. März 2003	(Zivilrecht)
Donnerstag, den	13. März 2003	(Zivilrecht)
Freitag, den	14. März 2003	(Zivilrecht)
Montag, den	17. März 2003	(Strafrecht)
Dienstag, den	18. März 2003	(Strafrecht)
Donnerstag, den	20. März 2003	(Öffentliches Recht)
Freitag, den	21. März 2003	(Öffentliches Recht)
Montag, den	24. März 2003	(Öffentliches Recht/ Europarecht)
Dienstag, den	25. März 2003	(Wahlfächer)

Herbstkampagne 2003:

Dienstag, den	2. September 2003	(Zivilrecht)
Donnerstag, den	4. September 2003	(Zivilrecht)
Freitag, den	5. September 2003	(Zivilrecht)
Montag, den	8. September 2003	(Strafrecht)
Dienstag, den	9. September 2003	(Strafrecht)
Donnerstag, den	11. September 2003	(Öffentliches Recht)
Freitag, den	12. September 2003	(Öffentliches Recht)
Montag, den	15. September 2003	(Öffentliches Recht/ Europarecht)
Dienstag, den	16. September 2003	(Wahlfächer)

(Die Zuordnung der Rechtsgebiete zu den Prüfungstagen kann noch Änderungen erfahren.)

Gemäß § 26 Abs. 3 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 13. April 1995 (GVBl. II

S. 346) haben Prüfungsteilnehmer, die während der beiden letzten Studienhalbjahre vor der Meldung zur Prüfung Rechtswissenschaft an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) studiert haben, anstelle einer der Aufgaben aus dem Gebiet des Öffentlichen Rechts eine Aufgabe aus dem Anwendungsbereich des Europarechts (Anlage zu § 18 BbgJAO, Abschnitt C Nr. III, ohne Beschränkung auf Überblickwissen) zu bearbeiten.

2.3 Die mündlichen Prüfungen werden nach Abschluss der Bewertung aller schriftlichen Arbeiten der jeweiligen Prüfungskampagne in Potsdam und Frankfurt (Oder) stattfinden.

3 Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel - insbesondere die Art der Gesetzestexte - werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur Prüfung mitgeteilt. Die Prüfungsteilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen. Enthalten Gesetzestexte mehr als **einzelne** paragrafenmäßige Verweisungen oder Unterstreichungen, so ist deren Gebrauch unzulässig.

4 Teilnehmer, Meldefrist, Unterlagen

4.1 Die Teilnehmer an der ersten juristischen Staatsprüfung müssen ein ordnungsgemäßes Universitätsstudium des Rechts - im Regelfall von mindestens sieben Studienhalbjahren - nachweisen. Mindestens vier Studienhalbjahre müssen auf ein Studium an einer deutschen Universität entfallen. Die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Studienhalbjahre müssen an einer Universität im Land Brandenburg abgeleistet worden sein.

4.2 Die Frist für die Meldung zur Prüfung in der **Frühjahrskampagne** beginnt am Donnerstag, dem **16. Januar 2003**, und endet am Freitag, dem **24. Januar 2003**.

4.3 Die Frist für die Meldung zur Prüfung in der **Herbstkampagne** beginnt am Donnerstag, dem **12. Juni 2003**, und endet am Freitag, dem **20. Juni 2003**.

4.4 Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich unter Verwendung der vom Justizprüfungsamt herausgegebenen Vordrucke zu stellen und muss vollständig mit allen Unterlagen gemäß § 22 BbgJAO - insbesondere wird ein vollständiger (nicht nur tabellarischer) handgeschriebener Lebenslauf erwartet (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 BbgJAO) - spätestens am letzten Tag der Frist beim Präsidenten des Justizprüfungsamtes bei dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg (Sitz: Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 6, 14473 Potsdam; Postanschrift: Heinrich-Mann-Allee 107, 14460 Potsdam) eingegangen sein. Die Öffnungszeiten des Justizprüfungsamtes zur persönlichen Abgabe der Anmeldeunterlagen sind jeweils von 9.00 bis 11.30 Uhr und von 12.30 bis 16.00 Uhr.

Anträge, die nach dem Ende der Meldefrist eingehen, kön-

nen nicht mehr angenommen werden. Falls einzelne Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht werden können, sind sie im Antrag zu bezeichnen und unverzüglich nachzureichen.

4.5 Im Antrag auf Zulassung ist anzugeben, ob der Teilnehmer von der Möglichkeit des Freiversuchs (§ 33 BbgJAO) Gebrauch macht.

4.6 Bereits mit dem Antrag auf Zulassung ist auch zu erklären, welche Wahlfachgruppe (§ 18 BbgJAO; Erlass des Präsidenten des Justizprüfungsamtes bei dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg vom 17. Dezember 2001) gewählt wird; diese Erklärung ist unwiderruflich.

5 Prüfungsvergünstigungen

Behinderten können nach § 56 BbgJAO Prüfungsvergünstigungen gewährt werden. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung gestellt werden; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung wird durch ein amtsärztliches Zeugnis geführt.

Prüfungstermine des im Mai und November 2003 stattfindenden schriftlichen Teils der zweiten juristischen Staatsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
- Justizprüfungsamt -
Vom 14. Oktober 2002

1 Allgemeines

Das Justizprüfungsamt bei dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg führt im Mai 2003 (Frühjahrskampagne) den schriftlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung für Rechtsreferendare durch, die am 1. November 2001 in den juristischen Vorbereitungsdienst eingetreten sind, und im November 2003 (Herbstkampagne) für Rechtsreferendare, die am 1. Mai 2002 in den juristischen Vorbereitungsdienst eingetreten sind.

2 Ort und Zeit

2.1 Die Aufsichtsarbeiten werden in Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam in noch näher zu bestimmenden Räumen gefertigt. Die Aufsichtstermine beginnen jeweils um 9.00 Uhr.

2.2 Die schriftlichen Arbeiten sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Frühjahrskampagne:

Donnerstag, den	15. Mai 2003	(Zivilrecht)
Freitag, den	16. Mai 2003	(Zivilrecht)
Montag, den	19. Mai 2003	(Zivilrecht)
Dienstag, den	20. Mai 2003	(Zivilrecht)
Donnerstag, den	22. Mai 2003	(Strafrecht)
Freitag, den	23. Mai 2003	(Strafrecht)
Montag, den	26. Mai 2003	(Verwaltungsrecht)
Dienstag, den	27. Mai 2003	(Verwaltungsrecht)

Herbstkampagne:

Montag, den	17. November 2003	(Zivilrecht)
Dienstag, den	18. November 2003	(Zivilrecht)
Donnerstag, den	20. November 2003	(Zivilrecht)
Freitag, den	21. November 2003	(Zivilrecht)
Montag, den	24. November 2003	(Strafrecht)
Dienstag, den	25. November 2003	(Strafrecht)
Donnerstag, den	27. November 2003	(Verwaltungsrecht)
Freitag, den	28. November 2003	(Verwaltungsrecht)

(Die Zuordnung der Rechtsgebiete zu den Prüfungstagen kann noch Änderungen erfahren.)

3 Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur Prüfung mitgeteilt. Die Prüfungsteilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

4 Teilnehmer, Zulassung

Die Rechtsreferendare, die an der Prüfung teilzunehmen haben, werden vom Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung vorgestellt. Über die Zulassung zur Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

5 Prüfungsvergünstigungen

Behinderten können nach § 56 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung Prüfungsvergünstigungen gewährt werden. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung gestellt werden; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung wird durch ein amtsärztliches Zeugnis geführt.

Anwendung der Neuregelungen über die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abteilung 5, Nr. 15/2002
Vom 12. September 2002

Es wird gebeten, die folgenden Erläuterungen und Hinweise zu beachten. Ihre sinngemäße Anwendung für die Straßen und selbständigen Rad- und Gehwege in der Baulast der Landkreise und Gemeinden wird empfohlen.

I. Regelungsbereich

Für den Bereich der Bundesfernstraßen hat der Bundesgesetzgeber die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.6 geregelt. Der Bund hat hierbei lediglich die Schwellenwerte der Richtlinien übernommen und darauf verzichtet, innerhalb seines Gestaltungsspielraumes eigene Schwellenwerte einzuführen. Stattdessen hat er eine einzelfallbezogene Vorprüfung (EVP) vorgesehen.

In das Brandenburgische Straßengesetz war durch das Änderungsgesetz vom 20. Mai 1999 in § 38 Abs. 3 bereits eine Regelung zur UVP-Pflicht aufgenommen worden, die der Umsetzung der UVP-Richtlinie dienen sollte. Aus Gründen der Praktikabilität, Klarheit, Verfahrensbeschleunigung und der Kostenminimierung waren bereits damals Schwellenwerte gewählt worden. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes haben sich diese Regelungen als nicht umfassend genug erwiesen und waren deshalb zu erweitern. Für die Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen unter Hervorhebung der selbständigen Rad- und Gehwege hat der Brandenburgische Gesetzgeber deshalb die erforderlichen Regelungen durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie im Land Brandenburg und zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) vorgenommen, die am 16. Juli 2002 in Kraft getreten sind.

Der Brandenburgische Gesetzgeber hat sich anders als der Bund durch den Erlass dieses Gesetzes dafür entschieden, eine Reihe von Vorhaben generell von der UVP-Pflicht freizustellen, indem er mit Schwellenwerten eine Grenze festlegte, unterhalb derer erhebliche Umweltauswirkungen nicht anzunehmen sind. Oberhalb dieser Schwellen sind förmliche Umweltverträglichkeitsprüfungen (mit Ausnahme von unselbständigen Geh- oder Radwegen) regelmäßig durchzuführen.

Übersicht: UVP-/EVP-Pflichten

Vorhaben	FStrG/UVPG	BbgStrG
ohne EVP/UVPG	keine	unterhalb der Schwellen in § 38 Abs. 3, 3a
UVP-pflichtig	Nr. 14.3 - 14.5 der Anlage 1 zum UVPG	ab Erreichen der Schwellen in § 38 Abs. 3
EVP-pflichtig	alle sonstigen Baumaßnahmen, die planfeststellungsbedürftig sind (§ 3e, Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG)	Straßen in Biotopen ¹ , geschützten Landschaftsbestandteilen und Waldgebieten sowie selbständige Geh- und Radwege (§ 38 Abs. 3a Satz 3) ab Erreichen einer Schwelle (§ 38 Abs. 3a)

In der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind unter den Nummern 18 bis 20.2 gleich lautende Regelungen wie in § 38 Abs. 3, 3a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) aus Gründen der Vollständigkeit aufgenommen worden. Maßgeblich ist jedoch das speziellere Straßengesetz.

II. Umweltverträglichkeitsprüfung in Planfeststellung und Plangenehmigung

- Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird grundsätzlich nicht als selbständiges Verfahren durchgeführt, sondern jeweils im Rahmen eines fachgesetzlich vorgesehenen Zulassungsverfahrens, also des straßenrechtlichen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens. Die UVP ist ein unselbständiger Teil dieser Verwaltungsverfahren. Wenn feststeht, dass eine UVP zu erfolgen hat, muss demzufolge ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden. An deren Stelle kann gemäß § 38 Abs. 5 BbgStrG auch ein Bebauungsplanverfahren mit der Maßgabe treten, dass die UVP in diesem Rahmen durchzuführen ist. Ein Verzicht auf diese Verfahren ist dann nicht möglich.

Die Regelungen über das Planfeststellungsverfahren umfassen die meisten Anforderungen einer UVP. Für die **Plangenehmigung** ist demgegenüber zu beachten, dass im Fall der UVP-Pflicht die Öffentlichkeit entsprechend § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzubeziehen ist. Danach ist das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen, die Unterlagen müssen während eines angemessenen Zeitraums durch die Öffentlichkeit eingesehen werden können und es ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nach Abschluss des Verfahrens ist die Öffentlichkeit von der Entscheidung zu unterrichten. Inhalt und Begründung der Entscheidung sind ihr zugänglich zu machen.

¹ Bei den genannten Biotopen handelt es sich jeweils und ausschließlich um Biotop gemäß § 32 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG).

- 2 Für Straßenbauvorhaben von Bundesfernstraßen sind Plangenehmigungen nur zeitlich begrenzt einsetzbar, wenn eine UVP-Pflicht besteht.

Nach dem Bundesfernstraßengesetz (§ 17 Abs. 1 b FStrG) muss ein solches Plangenehmigungsvorhaben bis zum 31. Dezember 2006 beantragt worden sein. Für später beantragte Vorhaben kann keine Plangenehmigung mehr erteilt werden, sofern das Vorhaben einer UVP zu unterziehen ist. Im Landesrecht besteht diese Befristung nicht.

- 3 Ein Verzicht auf Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 17 Abs. 2 FStrG und § 38 Abs. 4 BbgStrG ist nach der geänderten Rechtslage nur noch möglich, wenn neben den bereits bisher notwendigen Voraussetzungen auch sichergestellt ist, dass bei dem Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Übersicht: Erforderlichkeit von Zulassungsverfahren (aufgrund einer UVP-Pflicht)

UVP-Pflicht	Planfeststellung/ Plangenehmigung	Verzicht
ja	zwingend	unzulässig
nein	nicht erforderlich	zulässig

III. Zur Neuregelung der Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Straßenbauprojekt in § 38 BbgStrG:

- 1 Die unmittelbare Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit besteht bei allen Vorhaben, die in § 38 Abs. 3 BbgStrG beschrieben sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

a) § 38 Abs. 3 Nr. 1 BbgStrG

Schnellstraßen sind dem Kraftfahrzeugverkehr vorbehalten, nur über Anschlussstellen oder besonders geregelte Kreuzungen erreichbare Straßen, auf denen insbesondere das Halten und Parken verboten ist (Definition nach dem Europäischen Übereinkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975).

Als besonders geregelte Kreuzungen sind auch höhengleiche Kreuzungen zu verstehen, deren Regelung dem Verkehr auf der Schnellstraße Vorrang einräumt.

b) § 38 Abs. 3 Nr. 2 BbgStrG

Die Regelung über den Bau von/Ausbau zu vier- oder mehrstreifigen Straßen ist ebenso wie in Nummer 1 als zwingende Vorgabe der UVP-Richtlinie entnommen.

c) § 38 Abs. 3 Nr. 3 BbgStrG

Unter diese Vorschrift fallen alle planfeststellungsbedürftigen Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen, die in den unter den Buchstaben a bis g benannten Gebieten (z. B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Luftreinhaltegebiete, Waldgebiete, Biotope usw.) verwirklicht werden sollen. Abgestimmt auf die Wertigkeit des jeweiligen Gebietes sind unterschiedliche Größenordnungen festgelegt, ab denen ein Straßenbauvorhaben UVP-pflichtig ist.

Bei Vorhaben, die unter die in Buchstabe a genannten besonders sensiblen Gebiete (FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete, Nationalparks, Wasserschutzgebiete der Zone I oder II) fallen, kommt es darauf an, ob sie zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Gebietes führen können. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn die Maßnahme innerhalb eines der genannten Gebiete durchgeführt werden soll. Führt das Straßenbauprojekt außerhalb (aber in der Nähe) vorbei, ist eine (standortbezogene) Einzelfallprüfung durchzuführen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes zu erwarten ist (Fernwirkungen).

- d) Um dem übergreifenden, integrativen Ansatz des europäischen Rechts über die Umweltverträglichkeitsprüfung gerecht zu werden, ist in den Fällen, in denen ein geplantes Straßenbauprojekt zwar knapp unterhalb der in § 38 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b bis g BbgStrG genannten Schwellen bleibt, dann jedoch eine UVP durchzuführen, wenn mindestens zwei der aufgeführten Schwellen zu 75 Prozent erreicht werden.

Beispiel:

Eine Straße soll 800 m (mehr als 75 Prozent der in § 38 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b BbgStrG genannten Länge) durch Biotope und darüber hinaus 3,5 km (mehr als 75 Prozent der Streckenlänge des § 38 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe d BbgStrG) durch ein Landschaftsschutzgebiet führen. Es ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

- e) Um die einheitlich zu beurteilenden Wirkungen eines Straßenbauprojektes zu erfassen, das in Abschnitten geplant und gebaut werden soll, besteht eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung auch dann, wenn die Abschnitte zwar verfahrensmäßig getrennt, jedoch in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang verwirklicht werden sollen. Gleiches gilt, wenn mehrere Straßenbauprojekte gleichzeitig in unmittelbarer Nähe (gegebenenfalls durch eine Kreuzung verbunden) geplant und gebaut werden sollen. In diesen Fällen sind die Auswirkungen anderer Straßenbauprojekte mit einzubeziehen. Sie lösen dann eine UVP-Pflicht aus, wenn die in § 38 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b bis g genannten Schwellen in der Summe überschritten werden.

Beispiel:

Der erste Bauabschnitt einer Straße führt 3 km durch ein Biosphärenreservat. Der zweite Abschnitt, der gleich im Anschluss (zeitnah) verwirklicht werden soll, beträgt 1,5 km. Hier ist eine UVP durchzuführen, denn die Schwelle von 4 km wurde insgesamt überschritten.

Übersicht: UVP-Pflicht nach Projektgrößen in § 38 Abs. 3 BbgStrG

Projekt	ab einer Länge in km	Gebiete
Neubau einer Schnellstraße	0	ohne Eingrenzung
Neubau, Verlegung einer 4-/mehrstreifigen Straße; Ausbau einer bestehenden Straße zu einer 4- oder mehrstreifigen Straße	10	ohne Eingrenzung
Neu-, Ausbau von Straßen	0	FFH-, Vogelschutzgebiete; Nationalparks, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete der Zone I, II
	> 1	in nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotopen und nach § 24 BbgNatSchG geschützten Landschaftsbestandteilen
	> 2,5	Luftreinhalteplanungsgebiete
	> 3	Wasserschutzgebiete Zone III
	> 4	Biosphärenreservate; Landschaftsschutzgebiete; Denkmalbereiche; Gebiete, die historisch, kulturell oder archäologisch von Bedeutung sind
	> 5	Naturparks, Waldgebiete
Neubau Prognose-DTV 5.000 Kfz/24 h	> 1	nur innerhalb geschlossener Ortslage mit überwiegender Wohnbebauung
Ausbau Prognose-DTV 10.000 Kfz/24 h	> 2,5	

2 Für alle unter § 38 Abs. 3a BbgStrG fallenden Straßenbauvorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer (standortbezogenen) **Vorprüfung im Einzelfall (EVP)**.

- a) Die standortbezogene Vorprüfung dient dazu, in bestimmten Gebieten, in denen aufgrund von Besonderheiten im Einzelfall mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, eine angemessene Berücksichtigung zu erreichen. Bei der standortbezogenen Vorprüfung ist jeweils im Einzelfall zu ermitteln, ob das Vorhaben einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die EVP ist lediglich eine überschlägige Prüfung, die eine Grobeinschätzung über das Vorliegen möglicher erheblicher Umweltauswirkungen zulassen soll. Ergibt sie, dass erhebliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, so ist die UVP in der üblichen Weise durchzuführen. Insbesondere bei Biotopen und geschützten Landschaftsbestandteilen, ökologisch unterschiedlich wertvollen, sich aber kontinuierlich in Lage, Ausdehnung und Struktur verändernden kleinen Gebieten ist diese Vorprüfung vorgesehen. Die sehr unterschiedlichen Wertigkeiten der einzelnen in § 32 BbgNatSchG genannten Biotope und in § 24 BbgNatSchG aufgeführten Landschaftsbestandteile haben eine generalisierende Behandlung in Form von Schwellenwerten nicht zugelassen. Auch sollen nach dem Gesetzgeber die unterschiedlichen Funktionen von Wald einer Vorprüfung unterzogen werden. Daher sind die Umstände des Einzelfalls einer wertenden Betrachtung zu unterziehen. Die standortbezogene EVP ist gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchzuführen. Hierfür kann als Hilfsmittel das Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung herangezogen werden.

Es ist allerdings zu beachten, dass die meisten Schutzgüter anhand von Schwellenwerten bereits erfasst sind und deshalb nicht mehr einzelfallbezogen untersucht werden müssen. Lediglich Baumaßnahmen, die eine bestimmte Größe haben und die auf in § 38 Abs. 3a Satz 1 BbgStrG genannte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile und Waldgebiete treffen, sind einer darauf beschränkten EVP zu unterziehen. Für die Erheblichkeit gilt die Formel: Je mehr sich das Straßenbauvorhaben der in § 38 Abs. 3 BbgStrG bezeichneten Schwelle annähert, desto eher ist von einer erheblichen Umweltauswirkung auszugehen. Je weniger das Gebiet betroffen ist, desto weniger wahrscheinlich ist eine erhebliche Auswirkung. (Der Bau und Ausbau von selbständigen Geh- und Radwegen wird unter Nummer 3 behandelt).

Beispiel:

Eine Straße soll in einem 2,5 km langen Abschnitt in einem Waldstück, das vor allem der forstwirtschaftlichen Nutzung dient, ausgebaut werden. Soweit keine weiteren Umstände hinzutreten, werden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt werden können. Ist jedoch ein durch Rechtsverordnung

geschützter Erholungswald von einem 4,9 km langen Bauabschnitt betroffen, wird eine UVP durchgeführt werden müssen.

- b) Ist keine UVP notwendig, beantragt der Vorhabensträger (Brandenburgisches Autobahnamt, Brandenburgische Straßenbauämter) bei der Planfeststellungsbehörde die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Mit dem Antrag übergibt er die Prüfungsunterlagen und macht einen Entscheidungsvorschlag.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung und macht das Ergebnis nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg im Amtsblatt für Brandenburg bekannt.

3 Die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei **Rad- und/oder Gehwegen** stellt sich wie folgt dar:

- a) **Unselbständige** Rad- und/oder Gehwege (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BbgStrG) bedürfen **keiner** Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Gesetzgeber sieht hier durch einen Neu- oder Ausbau keine eigenen, im Hinblick auf die Hauptverkehrsstrecke nicht bereits vorhandenen Umweltauswirkungen.
- b) Beim Neu- oder Ausbau **selbständiger** Rad- und/oder Gehwege ist eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall entsprechend den sonstigen Straßenbauvorhaben durchzuführen. Diese Pflicht setzt erst bei **verdoppelten** Schwellenwerten ein. Damit ist hier keine obligatorische UVP vorgesehen.

Beispiel:

Ein selbständiger Radweg, der auf einer Länge von 8 km durch ein Wasserschutzgebiet Zone III führen soll, ist einer standortbezogenen Vorprüfung zu unterziehen.

Übersicht: Schwellenwerte für selbständige Rad- und/oder Gehwege

Gebietskategorie	km	EVP
FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Nationalparks, Naturschutzgebiet, Wasserschutzgebiet der Zone I und II		+
geschützte Biotop nach § 32 BbgNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 24 BbgNatSchG	> 1	+
Waldgebiete	> 4	+
Wasserschutzgebiet Zone III	> 6	+

Gebietskategorie	km	EVP
Biosphärenreservat Landschaftsschutzgebiet Denkmalbereiche Gebiete mit historischer, kultureller oder archäologischer Bedeutung	> 8	+
Naturparks	> 10	+

- 4 Bei Vorhaben, die weder unter Absatz 3 noch unter Absatz 3a des § 38 BbgStrG fallen, ist **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung durchzuführen.

IV. Berücksichtigung der Schwellenwerte als Prüfungsmaßstab im Bereich der Bundesfernstraßen

Wie unter Nummer I., 3. Absatz dargestellt, hat sich der Bundesgesetzgeber überwiegend nicht für Schwellenwerte, sondern für einzelfallbezogene Vorprüfungen entschieden (siehe Anlage 1 Nr. 14.6 zum UVPG).

Für die bei einer Vorprüfung zu beantwortende Frage, nämlich ob ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann und folglich eine UVP durchzuführen ist, können die für Landesstraßen maßgeblichen Schwellenwerte gemäß § 38 Abs. 3 BbgStrG als Entscheidungsmaßstab entsprechend herangezogen werden. Bei den Schwellenwerten werden unter Berücksichtigung der Maßstäbe der UVP-Richtlinie, der Rechtsprechung des EuGH und der Bewertung der EU-Kommission die Auswahlkriterien des Anhangs III der UVP-Richtlinie umgesetzt, der die Kriterien für die Vorprüfung bzw. Schwellenwerte enthält.

Die fachliche Wertung des Brandenburgischen Gesetzgebers ist auf die Verfahren für Bundesfernstraßen übertragbar, da die gleichen Schutzgüter und Bewertungsmaßstäbe zu berücksichtigen sind. In den Schwellenwerten sind die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls (wie Merkmale der Vorhaben, ihr Standort sowie Merkmale der möglichen Auswirkungen, vgl. Anlage 2 zum UVPG) erfasst worden. Praktische Bedeutung erhält diese Regelung vor allem bei **Ausbaumaßnahmen**, die über den vorhandenen Straßenkörper hinausgehen und deshalb eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung bedürfen. Bleibt solch ein Vorhaben unter den in § 38 Abs. 3, 3a BbgStrG angegebenen Schwellenwerten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen. Diese Entscheidung ist von der Planfeststellungsbehörde bekannt zu geben (vgl. Nummer III.2 Buchstabe a). In diesem Fall kann auch auf eine Planfeststellung oder Plangenehmigung verzichtet werden, wenn die weiteren Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 FStrG vorliegen.

Werden jedoch Schwellen überschritten, ist davon auszugehen, dass von der Baumaßnahme erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen. Daher ist eine förmliche Prüfung der Umweltverträglichkeit geboten. Diese Prüfung erfordert die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens. Ein Entfallen dieser Verfahren kommt dann nicht in Betracht (§ 38 Abs. 4 BbgStrG und § 17 Abs. 2 FStrG, vgl. Nummer II.3).

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

968

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 46 vom 6. November 2002

Demgegenüber wird bei umfangreichen **Neubaumaßnahmen** (z. B. Ortsumgehungen) regelmäßig eine unmittelbare Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, die auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsstudien der vorgelagerten Planungsstufen aufbaut. Soweit eine förmliche UVP vorgesehen ist, entfällt die Verpflichtung, eine einzelfallbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE-Durchführungsrichtlinien) - RSE

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr,
Abteilung 5, Nr. 19/2002 - Gefahrgutrecht -,
des Ministeriums des Innern und des Ministeriums
für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 25. September 2002

Hierdurch werden die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE-Durchführungsrichtlinien) - RSE - vom 9. April 2002 verbindlich eingeführt.

Die GGVSE-Durchführungsrichtlinien - RSE sind im Amtlichen Teil des Verkehrsblattes¹ Heft 9/2002 Nr. 078 bekannt gegeben. Der Wortlaut der Richtlinien ist in einem Sonderdruck (B 2207)² zu dem Heft 09/2002 veröffentlicht.

Der Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5 - Nr. 24/1993 - Gefahrgutrecht - vom 9. August 1993 (ABl. S. 1421) sowie der Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5 - Nr. 25/1993 - Gefahrgutrecht - vom 9. August 1993 (ABl. S. 1421) treten mit Einführung der RSE vom 9. April 2002 außer Kraft.

¹ Das Verkehrsblatt ist über den Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Straße 39, 44139 Dortmund, beziehbar.

² Der Sonderdruck ist über den Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Straße 39, 44139 Dortmund, beziehbar.